

Pressemitteilung 406 / 2011

19.09.2011

Marcel Braumann, Pressesprecher

Recht

Tel.: 0351 - 4935823

Handy: 0171 - 8983985

Fax: 0351 - 4960384

Gutachten-Auftrag des Innenministers verletzt richterliche Unabhängigkeit

Bartl: Gutachten-Auftrag des Innenministers an Prof. Battis verletzt richterliche Unabhängigkeit – Kleine Anfrage

Der stellvertretende Vorsitzende und rechtspolitische Sprecher der Fraktion DIE LINKE, **Klaus Bartl** hat heute die nachfolgend dokumentierte Kleine Anfrage an die Staatsregierung eingereicht. Dazu erklärt der Fragesteller:

„Während insbesondere Innenminister und Generalstaatsanwalt wider besseres Wissen dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten wegen seines Sonderberichts zur Handydatenaffäre Einmischung in die Belange unabhängiger Gerichte vorwerfen, hat das Innenministerium genau dies selbst getan: Mit der Fragestellung an den externen Gutachter Prof. Battis wurde explizit zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Wahrnehmung des Richtervorbehalts vor der Funkzellenabfrage aufgefordert. Dieser eklatante Widerspruch, der Ausdruck der maßlosen und verfassungsrechtlich rücksichtslosen Kritik von Staatsregierung und Auftragsgutachter am Datenschutzbeauftragten ist, muss aufgeklärt werden. Daher habe ich heute diese Kleine Anfrage eingebracht und bin gespannt auf die Antwort.“

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE

Thema: Nichtindividualisierte Funkzellenabfragen und Beachtung der Gewaltenteilung

Vorbemerkung:

Vertreter der Staatsregierung, insbesondere der Staatsminister des Innern, Markus Ulbig, der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen Klaus Fleischmann, der Präsident des Sächsischen Obergerichtes Ulrich Hagenloch sowie Vertreter des Sächsischen Richtervereins und der Neuen Richtervereinigung Sachsen haben dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten vorgeworfen, in bzw. mit seinem als Unterrichtung an den Sächsischen Landtag vorgelegten „Bericht zu den nicht individualisierten Funkzellenabfragen und zu anderen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durch Polizei und Staatsanwaltschaft Dresden in Bezug auf den 13., 18. und 19. Februar 2011 in Dresden“ den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt und mit der Bewertung in unzulässiger Weise in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen zu haben. Die Bewertung der Rechtmäßigkeit der richterliche angeordneten Maßnahme stünde lediglich Gerichten respektive der 3. Gewalt selbst zu.

/ 2

Ich frage die Staatsregierung:

An welcher Stelle seiner zu Drucksache 5/6787 vorgelegten Unterrichtung hat der Sächsische Datenschutzbeauftragte nach Auffassung der Staatsregierung tatsächlich bzw. expressis verbis eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit der von der SoKo 19/2 bzw. dem LKA Sachsen angeregten und jeweils auf Antrag der Staatsanwaltschaft Dresden erfolgten richterlichen Anordnung einer Funkzellenabfrage vorgenommen bzw. eine Erörterung der Frage, ob diese richterliche Anordnung als solche verhältnismäßig war?

Ist es zutreffend, dass das Sächsische Staatsministerium des Innern, eine obere exekutive Landesbehörde, in ihrer Auftragserteilung an den von ihm beigezogenen externen Gutachter Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis im Rahmen der aufgeworfenen, vom besagten „unabhängigen Sachverständigen“ zu beantwortenden Fragen wörtlich als 2. Fragestellung vorgab:

„War die Anordnung der nachträglichen Funkzellenabfrage bezüglich des 19.02.2011 verhältnismäßig?“ (Hervorhebung durch den Fragesteller)

- so, wie sich dies aus dem im Rahmen der Pressekonferenz des Staatsminister des Innern vom 14.09.2011 an die anwesenden Medienvertreter übergebenen „Gutachten zur Gewaltenteilung im Strafverfahren und zur Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer nachträglichen Funkzellenabfrage“ des Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Battis vom 13. September 2011, Seite 6, ergibt?

Wenn ja, aus welchen sachlichen und rechtlichen Erwägungen sieht die Staatsregierung es als gerechtfertigt an, dass das Sächsische Staatsministerium des Innern als eine oberste exekutive Landesbehörde den externen Gutachter, Prof. Battis beauftragt, die vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten gerade nicht beleuchtete Frage zu prüfen, ob die allein vom Ermittlungsrichter zu treffende „Anordnung“ der Funkzellenabfrage bezüglich des 19. Februar 2011 verhältnismäßig war respektive aus welchen Rechtfertigungsgründen sieht sich das Innenministerium berechtigt, die Überprüfung einer richterlichen Entscheidung durch einen Wissenschaftler vornehmen zu lassen, mithin nicht durch ein Gericht?

Woraus erklärt sich aus Sicht der Staatsregierung, dass der Präsident des Sächsischen Oberlandesgerichtes, der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen sowie weitere die Kritik Erhebende, der Datenschutzbeauftragte habe mit der von ihm vorgenommenen Bewertung der fehlenden - Verhältnismäßigkeit der nachträglichen Funkzellenabfrage Grundsätze der Gewaltenteilung verletzt und damit in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen, diesen Vorwurf nicht auch gegenüber der Staatsregierung und im Konkreten gegenüber dem den Auftrag auslösenden Sächsischen Staatsministerium des Innern geltend machen?

Welche Kosten sind dem Freistaat Sachsen aus der Beauftragung des „Gutachtens zur Gewaltenteilung im Strafverfahren und zur Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer nachträglichen Funkzellenabfrage“ gegenüber Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis entstanden?